



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW 2013, S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW). Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 109.838.394,33 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 273.194,28 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

### Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2013 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zugrunde.

### Schlussbilanz zum 31.12.2013

Aktivseite	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>102.021.357,55</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.748,97
1.2 Sachanlagen	94.735.551,50
1.3 Finanzanlagen	7.278.057,08
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>7.649.423,86</b>
2.1 Vorräte	853.458,47
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	468.135,90
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	6.327.829,49

<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>167.612,92</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>109.838.394,33</b>

### Passivseite

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>51.561.048,43</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	46.820.786,15
1.3 Ausgleichsrücklage	4.467.068,00
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	273.194,28
<b>2. Sonderposten</b>	<b>46.866.890,78</b>
2.1 für Zuwendungen	37.125.626,80
2.2 für Beiträge	6.164.850,21
2.3 für den Gebührenaussgleich	343.668,98
2.4 Sonstige Sonderposten	3.232.744,79
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>7.537.325,17</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	5.875.561,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	194.500,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.467.264,17
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>2.334.083,41</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	438.619,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.833,67
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	181.521,30
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.703.108,80
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.539.046,54</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>109.838.394,33</b>

### Ergebnisrechnung 2013

Steuern und ähnliche Abgaben	8.732.053,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.495.813,68
+ Sonstige Transfererträge	3.924,99
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.386.280,48
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.001,20
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	814.095,56
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.546.538,61
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= <b>Ordentliche Erträge</b>	<b>19.222.707,52</b>
- Personalaufwendungen	3.342.938,65
- Versorgungsaufwendungen	337.902,53
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.119.098,53
- Bilanzielle Abschreibungen	2.658.044,75
- Transferaufwendungen	8.078.542,52
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	723.190,36
= <b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>19.259.717,34</b>
= <b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 37.009,82</b>
+ Finanzerträge	408.202,37
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	97.998,27
= <b>Finanzergebnis</b>	<b>310.204,10</b>
= <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>273.194,28</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
= <b>Jahresergebnis</b>	<b>273.194,28</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	24.168,31
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	6.249,71
Verrechnungssaldo	17.918,60

### Finanzrechnung 2013

Steuern und ähnliche Abgaben	8.855.690,51
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.178.968,91
+ Sonstige Transfererträge	1.850,51
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.450.161,00
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	346.150,20
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	778.240,38
+ Sonstige Einzahlungen	600.592,80
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	408.202,37
= <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.619.856,93</b>

FORTSETZUNG NÄCHSTE SEITE



- Personalauszahlungen	3.014.070,52
- Versorgungsauszahlungen	328.531,97
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.833.739,01
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	107.316,77
- Transferauszahlungen	8.059.381,88
- Sonstige Auszahlungen	753.904,86
= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>16.096.945,01</b>
= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.522.911,92</b>
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.001.681,35
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	25.010,66
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	1.070.460,00
= <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.097.152,01</b>
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.171.878,42
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.470.804,83
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	284.816,98
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
= <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.927.500,23</b>
= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-830.348,22</b>
= <b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>692.563,70</b>
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	561.906,08
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.311.098,08
= <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-749.192,00</b>
= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-56.628,30</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.386.826,10
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- 2.368,31
= <b>Liquide Mittel</b>	<b>6.327.829,49</b>

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

**Gangelt, den 12. Dezember 2014**  
**Gemeinde Gangelt**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Tholen**

## Gesamtschule des Schulverbandes Gangelt-Selfkant Anmeldungen für das Schuljahr 2015/16

### Tag der offenen Tür

Die Gesamtschule Gangelt - Selfkant öffnet die Türen! Sie heißt interessierte Eltern und Kinder zum Tag der offenen Tür herzlich willkommen. Eltern mit ihren Kindern, die von der Grundschule in die Sekundarstufe I übergehen, haben die Möglichkeit sich vor Ort über die Gesamtschule zu informieren.

Der Tag der offenen Tür findet in der Gesamtschule statt am **Samstag, dem 17.01.2015** von **09.30 bis 12.00 Uhr**

### Anmeldungen für das Schuljahr 2015/16

Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule des kommenden Schuljahres 2015/16 sind zu folgenden Terminen möglich:

**Samstag, 31.01.2015** **10:00 – 18:00 Uhr**  
**und**  
**Montag, 02.02.2015 bis Donnerstag, 05.02.2015**  
**jeweils 14:30 – 18:00 Uhr**

Anmeldetermine können auch vorab telefonisch vereinbart werden (Tel.: 02456-5060770). Mitzubringen sind das Familienstammbuch oder die Abstammungsurkunde, das letzte Zeugnis der Grundschule, die Empfehlung der Grundschule für weiterführende Schulen sowie der Anmeldeschein.

### Hinweise

Die Gesamtschule vermittelt die folgenden Abschlüsse:

In der Sekundarstufe I:

- nach Klasse 9: Hauptschulabschluss
  - nach Klasse 10: Hauptschulabschluss
  - nach Klasse 10: mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation
- Die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (SEK II) sind in Gesamtschulen und Gymnasien gleich:
- nach Klasse 12: Fachhochschulreife
  - nach Klasse 13: Abitur

### Pädagogische Schwerpunkte der Gesamtschule:

- **Längeres gemeinsames Lernen**  
Die Gesamtschule arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen möglichst lange offen. Sie umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 und in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) die Jahrgangsstufen 11 bis 13. In den Klassen 5 bis 9 gehen sie jeweils ohne Versetzung in die nächst höhere Klasse über.

### • Individuelle Förderung

In der 6. Klasse werden erste individuelle Schwerpunkte gesetzt, indem zusätzlich weitere Fächer zu den Pflichtfächern gewählt werden (Wahlpflichtunterricht). Je nach Leistungsentwicklung werden einzelne Fächer als Grundkurs oder Erweiterungskurs belegt. Ab Klasse 7 gibt es Fachleistungskurse in Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und ab Klasse 9 in Physik oder Chemie. Fester Bestandteil des Unterrichtsangebotes sind die sog. Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen, im Lernbereich Naturwissenschaften und in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts.

### • Die Ganztagschule

Die Gesamtschule ist eine Ganztagschule. Unterricht und altersgerechte Freizeitangebote wechseln in einem rhythmisierten Tagesablauf, zu dem auch ein gemeinsames Mittagessen gehört.

### • Die Teamschule

In der Gesamtschule Gangelt-Selfkant arbeiten jeweils zwei Klassen eines Jahrgangs eng zusammen – sie bilden ein Team. Jeweils 2 Klassenlehrer betreuen eine Klasse. Sie sind die Teamlehrerinnen und -lehrer und begleiten die Schülerinnen und Schüler in einem engen Verband durch die gesamte Sekundarstufe I. Aus der Nähe zum Kind können alle pädagogischen Entscheidungen sinnvoll getroffen werden. Durch dieses Konzept kommen der Entwicklung sozialer Kompetenzen (z. B. Teamfähigkeit) besondere Bedeutung zu.

**Gesamtschule Gangelt-Selfkant** **Tel: 02456-5060770**  
**Pfarrer-Meising-Str. 1 b** **mail: verwaltung@gesamtschule.selfkant.de**  
**52538 Selfkant-Höngen** **www.gesamtschule.gangelt.de**

## Bekanntmachung

### I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung der Umlegung „Im Jankerfeld II“ wie folgt beschlossen: „Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Gemeinde Gangelt vom 29.03.2012 wird gem. § 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes Nr. 60 die Umlegung „Im Jankerfeld II“ in der Ortschaft Birgden eingeleitet.

In das Umlegungsverfahren werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind, in der Gemarkung Birgden einbezogen: Flur 14, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 678, 679, 682 und 683.

FORTSETZUNG NÄCHSTE SEITE

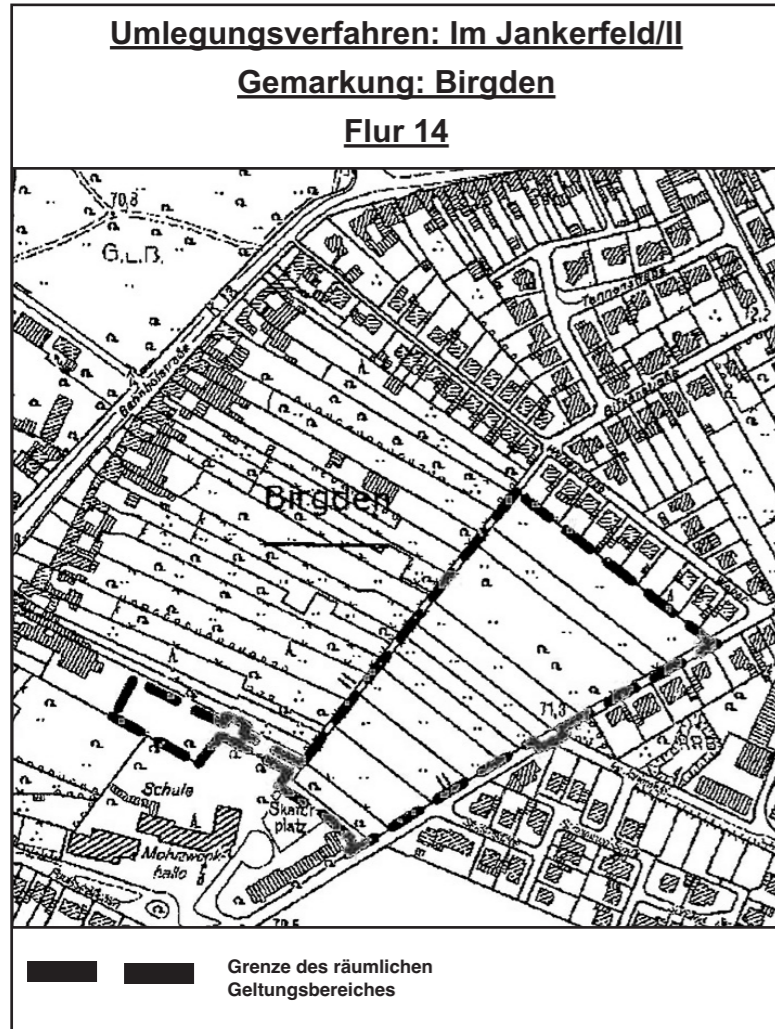
## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung





Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

## II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt, werden hiermit gem. § 50 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umliegungsausschuss der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 216, in 52538 Gangelt, anzumelden.

2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzungen nach § 50 Absatz 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umliegungsstelle dies bestimmt. Umliegungsstelle ist insoweit der Umliegungsausschuss der Gemeinde Gangelt.

3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Absatz 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umliegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umliegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umliegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umliegungsstelle.

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über

Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

## IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, das Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## V. Eintragung eines Umliegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 Baugesetzbuch dem Grundbuchamt die Einleitung des Umliegungsverfahrens mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der vom Umliegungsgebiet erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umliegungsverfahren eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

## VI. Rechtsmittelbelehrung

Der Umliegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 52538 Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 216, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim dem Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

**Gangelt, den 18.12.2014**

**Gemeinde Gangelt  
Der Umliegungsausschuss**

**Der Vorsitzende  
des Umliegungsausschusses**

gez.  
**Dieder  
Bürgermeister der Stadt Heinsberg**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 1. Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

FORTSETZUNG NÄCHSTE SEITE



(GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.868.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.673.600 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.444.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.925.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.213.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.377.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.805.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Für das Haushaltsjahr 2015 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v.H.

## § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

## § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen

für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

## § 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 abgekürzt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

**vormittags:**  
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

**nachmittags:**  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gangelt, den 30. Dezember 2014**

**Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Dahlmans**